Sanierung und Einbau / Zubau in Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen

Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln
gemäß Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung II 2020

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Zum Ausfüllen, Bearbeiten und Speichern dieses Formulars benötigen Sie das Programm **Acrobat Reader**.
Wichtige Hinweise zur Nutzung von PDF-Formularen

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (◯ = *eine Auswahlmöglichkeit*, ☐ = *mehrere Auswahlmöglichkeiten*)
Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Es wird empfohlen, diesen **Antrag digital** an *wo.post@ooe.gv.at* einzureichen *(im PDF-Format und mit klarer Datei-Kurzbenennung).*

Wenn Sie diesen Antrag nicht als Privatperson stellen: weiter zu Punkt 3

1. Antragstellende Privatperson

1.1 Persönliche Daten

Anrede *(Frau/Herr/neutral)* _____
Vorname _____
Familienname / Nachname _____
Titel _____ Nachgestellte Titel _____
Österreichische Sozialversicherungsnummer *(Format 1234TTMMJJ)* _____
Staatsangehörigkeit _____

1.2 Kontaktdaten

E-Mail _____
Telefon _____

1.3 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

2. Antragstellende Privatperson (Miteigentümerin / Miteigentümer)

2.1 Persönliche Daten

Anrede *(Frau/Herr/neutral)* _____
Vorname _____
Familienname / Nachname _____
Titel _____ Nachgestellte Titel _____
Österreichische Sozialversicherungsnummer *(Format 1234TTMMJJ)* _____
Staatsangehörigkeit _____

2.2 Kontaktdaten

E-Mail _____
Telefon _____

2.3 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

3. Antragstellendes Unternehmen

3.1 Unternehmensdaten

Name / Bezeichnung _____

Ansprechperson _____

3.2 Kontaktdaten

E-Mail _____

Telefon _____

3.3 Standort

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

4. Antragstellende Eigentümergemeinschaft

4.1 Eigentümergemeinschaft ◯ Wohnungseigentümergemeinschaft ◯ Miteigentümergemeinschaft

4.2 Standort

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

5. Vertreten durch Hausverwaltung

5.1 Name

_____

5.2 Kontaktdaten

E-Mail _____

Telefon _____

5.3 Standort

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

6. Sanierungsobjekt

6.1 Adresse

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

Bezirk _____

Einlagezahl _____ Grundbuch _____

6.2 Denkmalschutz

Steht das Objekt unter Denkmalschutz? ◯ Ja ◯ Nein

6.3 Aufstellung der Wohnungen / Flächen im gesamten Objekt

Anzahl der Wohnungen **vor Baubeginn** _____ Wohnnutzfläche _____ *m²*

Anzahl der Wohnungen **nach Fertigstellung** _____ Wohnnutzfläche _____ *m²*

Gewerblich genutzte Fläche *(z.B. Büro, Geschäft, Arztpraxis etc.)* nach Fertigstellung _____ *m²*

7. Geplante Sanierungsmaßnahmen

☐ **Bestandsanierung**

Kurze Beschreibung

☐ **Einbau / Zubau**

Teilabbruch ◯ Ja ◯ Nein

Kurze Beschreibung

8. Zusätzliche Maßnahmen zur Sanierung

8.1 Freiflächen

☐ **Neuerrichtung von Freiflächen**: Es wird die Zusatzförderung von 5.000 Euro pro Freifläche für neu errichtete Freiflächen (Loggien, Balkone, Terrassen) beantragt.

9. Baunebenkosten

☐ Es wird die **Anerkennung von Baunebenkosten** beantragt. *(In diesem Fall ist im Rahmen der Endabrechnung ein entsprechender Nachweis vorzulegen.)*

10. Weitere Leistungen

10.1 Förderungen / Versicherungsleistungen

Wurden (werden) zusätzliche Förderungen oder Versicherungsleistungen beantragt?

◯ Ja, von folgender Stelle _____ in der Höhe von _____ *Euro*

◯ Nein

Bestätigung

von der Gemeinde / Magistrat auszufüllen

Die **<u>ursprüngliche</u> Baubewilligung** des Wohngebäudes wurde am _____ erteilt.

Ist für die **Sanierungsmaßnahme** eine Baubewilligung (Bauanzeige) erforderlich? ◯ Ja ◯ Nein

_____ Ort, Datum

_____ Bestätigung der Gemeinde / des Magistrats

11. Rechtliche Grundlagen für eine Förderung

Die Förderung basiert auf den Bedingungen des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl.Nr.6/1993 i.d.g.F. und den hiezu ergangenen Verordnungen der Oö. Landesregierung:

- Oö. Wohnhausanierungs-Verordnung II 2020
- Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012

Über das Ansuchen entscheidet die Oö. Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Voraussetzungen bei Bewohnung

Die geförderten Wohnungen sind ausschließlich zur Befriedigung des dauernden Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) zu verwenden. Ehepaare und eingetragene Partner müssen den selben Hauptwohnsitz haben.

Ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung ist Neuvermietung oder Verkauf von geförderten Wohnungen nur an förderbare Personen möglich. Bestehende Mietverträge sind von dieser Regelung nicht betroffen. Eine diesbezügliche Prüfung hat der Vermieter und Wohnungsorganisator vorzunehmen.

Wer eine „Förderbare Person“ ist und was zum Haushaltseinkommen zählt finden Sie auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter „Begriffe zum Thema Wohnen“ unter *www.land-oberoesterreich.gv.at/13673.htm*

Details zur Berechnung des Jahreshaushaltseinkommens siehe auch *Anlage 2*.

Weitere Informationen

Sämtliche weitere Voraussetzungen und Informationen für diese Förderung finden Sie in ausführlicher Form auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter *www.land-oberoesterreich.gv.at/236351.htm*

12. Erklärung

Die antragstellende Person **bestätigt** mit der Unterschrift, dass **alle Angaben richtig und vollständig** sind und erklärt, dass die **Bedingungen und Auflagen der Förderung** bekannt sind und diese vollinhaltlich und verbindlich **anerkannt** werden.

Die antragstellende Person **verpflichtet** sich mit der Unterschrift,

- Kundinnen und Kunden bzw. wohnungswerbende Personen wahrheitsgemäß über Förderungsvoraussetzungen, -ablauf und -auflagen, sowie über allfällige Wartezeiten bei der Förderungszuteilung zu informieren.
  Im Falle einer Antragstellung durch eine Hausverwaltung im Namen und über Auftrag einer Wohnungseigentümergemeinschaft ist die Hausverwaltung verpflichtet die einzelnen Wohnungseigentümer nachweislich über die Förderung und deren Voraussetzungen und Auflagen zu informieren.
- Kundinnen und Kunden bzw. wohnungswerbende Personen zu informieren, dass personenbezogene Daten auch mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung ausgetauscht werden und diesen die Datenschutz-Information der Abt. Wohnbauförderung (*Anlage 3*) zur Kenntnis zu bringen.

Der/die Antragsteller/in **nimmt zur Kenntnis**, dass

- vor Erteilung der Zusicherung oder eines „vorzeitigen Baubeginns“ nicht mit dem Bau begonnen werden darf und ein vorheriger Baubeginn den Ausschluss von dieser Förderung zur Folge hat.
- eine Förderung, wenn sie durch unwahre oder unvollständige Angaben bzw. Verschweigen maßgeblicher Tatsachen erwirkt wurde rück zu erstatten ist und Falschangaben auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können.
- sofern bis spätestens 4 Wochen vor Übergabe der Wohnungen bzw. Reihenhäuser auf Anfrage der Abteilung Umweltschutz keine dem Stand der Technik entsprechenden bauphysikalischen Mess-Nachweise vom Errichter bereitgestellt werden, jederzeit stichprobenartig bauphysikalische Überprüfungen bezüglich der Einhaltung von Anforderungen durchgeführt werden können. Die Kosten für diese Überprüfungen sind vom Förderwerber zu tragen und einzuplanen. *(Dies gilt nur im Fall, dass Energieausweise baurechtlich für Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind. Für Auskünfte, ob Messnachweise von der Abteilung Umweltschutz angefragt werden könnten, steht Ihnen die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz zur Verfügung: Telefon +43 732 77 20-145 43)*

Unterschrift
der antragstellenden Person,
des Unternehmens oder der Eigentümergemeinschaft

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. **Grundbuchsauszug**
2. Rechtskräftiger **Baubescheid** oder Baufreistellungsvermerk mit Bauverhandlungsschrift
3. Baubehördlich genehmigte **Baupläne** (1:100) bzw. Grundrissplan mit entsprechender Detailbeschriftung *(ausschließlich in pdf-Format)*
4. **Nutzflächenaufstellung** mit Bewohnerliste (Zweitwohnsitze sind anzugeben), Freiflächen (Balkone, Loggien, Terrassen) sind gesondert anzuführen
5. detaillierte **Kostenvoranschläge**
6. **Kostenzusammenstellung** (Basis Kostenvoranschläge)
7. **Projektbeschreibung**
8. **Energieausweis inkl. Beiblätter** (soweit baurechtlich für Sanierungsmaßnahmen erforderlich)

Hinweis:
Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.
Bei Bedarf können auch weitere Unterlagen, wie Kostenvoranschläge, Pläne etc. zusätzlich in Papierform angefordert werden.

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
  Direktion Soziales und Gesundheit (SGD)
  Abteilung Wohnbauförderung (Wo)
  Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-143 12 und (+43 732) 77 20-142 91
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 43 95
- **E-Mail** *wo.post@ooe.gv.at*
- **Kundendienststunden** Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: *www.land-oberoesterreich.gv.at*

Vorzeitiger Baubeginn

Sanierung und Einbau / Zubau in Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

1. Erklärung

1.1 Sanierungsvorhaben

Ich nehme / Wir nehmen die nachstehenden Voraussetzungen zur Kenntnis und beantrage/n die Erteilung eines vorzeitigen Baubeginns.

Unterschrift
der antragstellenden Person,
des Unternehmens oder der Eigentümergemeinschaft

Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen **müssen** für eine Erteilung des vorzeitigen Baubeginns **jedenfalls vorgelegt werden**:
Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Rechtskräftige Baubewilligung
2. Grundbuchsauszug mit Eigentumsrecht lautend auf die antragstellende Person / Eigentümergemeinschaft
3. genehmigter Bauplan
4. Bestandsplan
5. Kostenzusammenstellung

Hinweis:
Alle weiteren für eine Förderungszusage erforderlichen **Unterlagen** sind innerhalb von **sechs Monaten** nachzureichen – **ansonsten wird Ihr Förderansuchen abgewiesen.**

Formular zurücksetzen | Formular drucken

Erläuternde Informationen zu „Jahreshaushaltseinkommen“

Einkommensberechnung des Haushaltseinkommens

Bei Neuvermietung oder Verkauf von geförderten Wohnungen im Zuge bzw. nach einer Sanierung ist das Jahreshaushaltseinkommen durch den Vermieter oder Wohnungsorganisator zu prüfen. Das Jahreshaushaltseinkommen des Vorjahres (01.01. bis 31.12.) besteht aus der Summe aller Einkommen der im Grundbuch oder im Miet- oder Kaufvertrag angeführten Personen und der Personen, die mit diesen in einer Lebensgemeinschaft, Ehe oder eingetragenen Partnerschaft leben (auch wenn diese nicht im Grundbuch oder im Miet- oder Kaufvertrag angeführt ist) und darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

Einkommensgrenzen

• 1 Person	50.000 Euro
• 2 Personen	85.000 Euro
Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen	zusätzlich 7.500 Euro
• Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung	zusätzlich 8.500 Euro
• Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind	zusätzlich 7.500 Euro
• Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung	zusätzlich 8.500 Euro

Grundsätzlich wird für die Berechnung das Vorjahreseinkommen (01.01. bis 31.12.) herangezogen, es kann auch der Durchschnitt der letzten 3 Jahre gerechnet werden oder bei Personen, die eine Alterspension beziehen, der Nachweis für das aktuelle Kalenderjahr.

Einkommen

Das Einkommen ergibt sich aus der Summe der sieben Einkunftsarten nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988. z.B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Sonstige Einkünfte

Zum Einkommen gemäß § 2 Z 11 Oö. WFG 1993 zählen:

- bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988, eines Familienbonus nach § 33 Abs. 3a EStG 1988 bzw. Kindermehrbetrags und der einbehaltenen Lohnsteuer sowie der Abfertigungen, Ausgleichszulagen bzw. Pensionsbonus
- bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug des Gewinnfreibetrages (§ 10 EStG 1988), der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen, der Veräußerungsgewinne, der Freibeträge nach §§ 41 und 105 EStG 1988 abzüglich der Einkommensteuer.
  Sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind diese hinzuzurechnen.
- bei in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen 55 Prozent des zuletzt festgestellten Einheitswertes
- alle steuerfrei belassenen regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhaltes, die auf Grund eines Rechtsanspruches gewährt werden, z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, AMS-Bezug, Notstandshilfe, usw. ausgenommen sind:
  - Leistungen aufgrund einer Behinderung
  - Pflegegeld
  - Familienbeihilfe

Zum Nachweis des Einkommens sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Jahreslohnzettel des Dienstgebers bzw. der Einkommensteuerbescheid - Arbeitnehmerveranlagung bei Personen deren Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit stammt
- Einkommensteuerbescheid **<u>und</u>** eine Bestätigung der legitimierten steuerlichen Vertretung (Steuerberater bzw. Bilanzbuchhalter) über die Summe der Privatentnahmen sowie Gewinnausschüttungen für das zuletzt veranlagte Kalenderjahr bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen
  - Besteht keine steuerliche Vertretung gilt als Bestätigung die dem Finanzamt vorgelegte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- zuletzt vorliegender land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid bei in der Landwirtschaft tätigen Personen
- Bestätigung über die Höhe von Kinderbetreuungs- und Wochengeld,
- Bescheid über den Bezug von Sozialhilfe (bedarfsorientierter Mindestsicherung)
- Bestätigung über den Bezug von Notstandshilfe, Arbeitslosengeld u.dgl.
- Bei Ehegattenunterhalt: Scheidungsurteil
- Bei ausländischen Einkünften: Nachweis durch eine legitimierte steuerliche Vertretung (Steuerberater bzw. Bilanzbuchhalter), die die Höhe der Einkünfte unter Hinweis auf eine Berechnungsunterlage nachweist, in der die Ermittlung der Höhe der Einnahmen sowie der Werbungskosten nach österreichischem Recht dargestellt ist.
- Bestätigung über den Bezug sonstiger einkommensrelevanter Leistungen

Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung

gemäß Art 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) [1] ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die
KPMG Security Services GmbH
4020 Linz Kudlichstraße 41
Telefon: (+43 732) 6938 9901
E-Mail: *DSBA-LandOOE@kpmg.at*

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.
Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.
Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.
Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderwürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die antragstellenden Personen und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (*www.dsb.gv.at*) zuständig.

1 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)